



---

# Satzung des Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.

---

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der, am 30. März 1979 gegründete, Verein führt den Namen „Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.“ im Folgenden kurz SB genannt.
2. Der SB hat seinen Sitz in Brunsbek, Kreis Stormarn.
3. Der SB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
4. Der Gerichtsstand des SB ist Brunsbek.
5. Die Vereinsfarben sind grün.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der SB ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn, sowie des Norddeutschen Schützenbundes und des Kreisschützenverbandes Stormarn. Deren Satzungen werden anerkannt.

### § 3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der SB betreibt und fördert ausschließlich das Sportschießen mit verschiedenen Waffenarten als Einzel- und Mannschaftsleistung.
2. Er widmet sich den Vereinsmitgliedern, macht sie mit den für sie geeigneten und zugelassenen Waffenarten vertraut und sorgt für eine beaufsichtigte, sportliche Ausbildung.

### § 4 Grundsätze

1. Der SB lehnt Bestrebungen und Einflüsse parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Sie werden im Vereinsleben nicht geduldet.
2. Der Verein betreibt nur Amateursport.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 – 68 der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGB Bl. 1 Seite 613).
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
  - b) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  - c) Alle Mittel dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken entsprechend verwendet werden.
  - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Erstattung entstandener Auslagen werden nach Absprache mit dem Schatzmeister und korrektem Ausfüllen des Abrechnungsformulars inklusive der entsprechenden Rechnungsbelege erstattet.
  - e) Beim Ausscheiden aus dem Verein haben Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.



---

# Satzung des Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.

---

## **B. Mitgliedswesen**

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitglieder über 21 Jahre
2. Ehrenmitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Fördernde Personen
5. Zweitmitglieder

### § 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im SB können nur unbescholtene Personen erwerben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann langjährig tätig gewesene Mitarbeiter und Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehört haben und das 60. Lebensjahr erreicht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und mit einer goldenen Vereinsnadel ehren, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Vorschlag zustimmen.

### § 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 5 Satz 1, sowie Mitglieder Satz 3 ab dem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt und für Ämter wählbar.
2. Fördernde Personen haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie dürfen an Wettkämpfen und dem Königsschießen nicht teilnehmen. Sie sind von Umlagen befreit. An Trainingstagen dürfen sie nur mit Einverständnis der Standaufsicht schießen.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch Austrittserklärung. Diese ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember möglich und ist dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.
3. Durch Ausschluß nach § 9. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

### § 9 Ausschluß aus dem Verein

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Er erfolgt:
  - a) Bei groben Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen (insbesondere gem. §16.),
  - b) Bei Vernachlässigung der sich aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben und den Pflichten, trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung,
  - c) Wenn durch das Verhalten des Mitgliedes innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit der Ruf und das Ansehen des SB verletzt wird, so daß eine weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Verein nicht vertretbar ist (vereinsschädigendes Verhalten).
2. Schließt der Gesamtvorstand ein Mitglied aus, kann dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen.

---

# Satzung des Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.

---



3. Nach Ablauf einer 2-wöchigen Frist, bzw. der Entscheidung des Disziplinarausschuß, enden alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
4. Sowohl von der Entscheidung des Gesamtvorstandes, wie auch bei der Berufungsverhandlung des Disziplinarausschußes, sind die Betroffenen und evtl. Zeugen zu hören.

## § 10 Beitragswesen

1. Der SB erhält von seinen Mitgliedern den, von der Hauptversammlung beschlossen, Beitrag und falls von der Hauptversammlung beschlossen, die nötigen Unterlagen.
2. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und halbjährlich im Voraus zu entrichten. Nach einem Jahr Beitragsrückstand erfolgt der Ausschluß aus dem Verein durch den Gesamtvorstand, nachdem das betroffene Mitglied bereits wegen Zahlung schriftlich gemahnt worden war. Die Kosten der Eintreibung des Beitragsrückstandes hat das ausgeschlossene Mitglied zu zahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden.

## **C. Vereinsorgane**

### § 11 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
4. Die Kassenprüfer

### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das alleroberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich aus §7 dieser Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein von mindestens einem -Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener Antrag gestellt wird.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die Anträge während der Versammlung bekannt zu geben. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.



---

# Satzung des Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.

---

## § 13 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1) 1. Vorsitzender
  - 2) 2. Vorsitzender
  - 3) Schatzmeister
  - 4) Schriftführer / Pressewart
  - 5) Schießwart
  - 6) Sportwart
  - 7) Jugendwart
  - 8) Gerätewart
  
2. Die Mitglieder unter 1 – 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand, die Mitglieder unter 1 – 8 bilden den Gesamtvorstand, der im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes wichtige Beschlüsse und Planungen zu verwirklichen und zu verantworten hat.
  
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Vorstandmitglieder die unter Ziffer 1. Nr. 1 – 4 aufgeführt sind.
  
4. Der Vorstand entscheidet, Mitglieder, die ihm für Sonderaufgaben geeignet scheinen, als Berater ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen und sie auf Zeit mit diesen Aufgaben zu betrauen.
  
5. Vorstandswahlen
  - a) Die Jahreshauptversammlung wählt in den Jahren mit ungeraden Endziffern die Vorstandmitglieder wie folgt (gem. Abs. 1)
    - 1) 1. Vorsitzender
    - 3) Schatzmeister
    - 5) Schießwart
    - 7) Jugendwartsowie Kassenprüfer
  
  - b) In den Jahren mit geraden Endziffern die Vorstandmitglieder wie folgt (gem. Abs. 1)
    - 2) 2. Vorsitzender
    - 4) Schriftführer
    - 6) 1. Sportwart
    - 8) Gerätewartsowie Kassenprüfer
  
  - c) Die Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählen die anderen Vorstandmitglieder jemanden aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter.
  
6. Über jede Art von Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagungszeiten, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und sonstige wichtige Vorgänge aufweisen soll. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.

## § 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der dem Verein obliegenden Aufgaben Ausschüsse wählen, und zwar ständig arbeitende oder solche, die nur zeitliche begrenzte Aufträge erhalten. Diese Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter selbst und teilen dies dem Vorstand mit.



---

# Satzung des Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.

---

## § 15 Der Disziplinausschuß

1. Der Disziplinausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören dürfen. Zur Entscheidung sind drei von ihnen befugt. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
2. Streitigkeiten innerhalb des Vereins können nur vor dem Disziplinausschuß entschieden werden.
3. Die Vorschriften der Rechtsordnung des Landessportverbandes finden sinngemäß Anwendung. Soweit es in einem anstehenden Fall ratsam erscheint, kann auch die entsprechende Rechtsordnung des für diesen Fall zuständigen Fachverbandes herangezogen werden.
4. Die Entscheidungen des Disziplinausschuß sind endgültig.

## § 16 Ordnungen

Die vom Vorstand erstellten Ordnungen, wie Geschäftsordnung, Standordnung, Beitragsordnung, etc. sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und für alle Mitglieder maßgebend. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bisherige abgeschafft werden.

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden entsprechende §13 Abs. 5a und 5b gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei besonderen Anlässen eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Kasse geprüft haben. Über das Ergebnis ist der Vorstand unmittelbar nach der Prüfung zu unterrichten.

## **D. Vereinsorgane**

### § 18 Haftung

1. Der SB haftet nicht für Verluste und Schäden, die den Mitgliedern bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Übungen, Lehrgängen und Tagungen entstehen.
2. Der SB ist aber mit seinen Mitgliedern kollektiv über den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. bei einer Versicherungsgesellschaft Unfall- und Haftpflichtversichert.

### § 19 Vereinsgründung

Als Gründungsjahr des Vereins gilt das Jahr 1968.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SB kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muß binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. 5

---

# Satzung des Schützenverein Brunsbek und Umgebung e.V.

---



3. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins verfällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbliebene Vermögen der Gemeinde Brunsbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für sportliche Belange, verwenden muß.
4. Punkt 3 des § 20 darf nicht geändert werden, solange die Gemeinde Brunsbek eine Bürgschaft für den SB laufen hat.

## § 21 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. April 1979 mit 37 Stimmen von 37 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Die Satzungsänderung der §§ 3, 7, 13, 17 und 20 wurden auf der Hauptversammlung am 18. Januar 1980 einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung der § 13 wurde auf der Hauptversammlung am 08. Februar 1985 einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung der §§ 3, 4 und 4,3 wurden auf der Hauptversammlung v. 14. Februar 1987 beschlossen.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 3. Februar 1989 erfolgte die Namensänderung gemäß §19.

Am 3. Februar 1995 wurden die §§ 5 und 7 durch Beschluß der Hauptversammlung geändert.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 16.02.2001 wurden die §§ 6 und 7 der Satzung geändert.

Für das Inkrafttreten der Änderungen sind alle Eintragungsdaten im Vereinsregister maßgebend.

Stand: 25.03.2023

Knuth-Ivert Marten  
1. Vorsitzender

Rainer Krohn  
2. Vorsitzender

Hans Eiting  
Schatzmeister

Manuela Oldenburg  
Schriftführer